



Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Villingendorf vom 11. Juni 1974

zuletzt geändert am 01.08.2013

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes vereinbaren die Gemeinden Villingendorf, Herrenzimmern und Bösingern, alle Landkreis Rottweil, aufgrund der §§ 72a bis 72c der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (Ursprungsgesetzesgrundlagen) die folgende

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Villingendorf und Bösingern, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden den „Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf“. Zur Gemeinde Bösingern gehört dabei auch die derzeit noch selbständige Gemeinde Herrenzimmern.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Villingendorf.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

Erledigungsaufgaben

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
- d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
- e) das Besoldungs- und Vergütungswesen,
- f) die Betreuung der Kläranlagen.

- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben

- a) die vorbereitende Bauleitplanung,
- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

2. Weitere Erfüllungsaufgaben

Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit auch die nachstehend aufgeführten Aufgaben, die bereits bisher aufgrund privatrechtlicher Regelungen (gemeinsamer Müllplatz, Vertrag vom 18./19. Januar 1971) bzw. aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01. Oktober 1970 (forstwirtschaftlicher Betriebsdienstbezirk) gemeinsam gelöst werden:

- a) den Betrieb und die Unterhaltung eines gemeinsamen Müllplatzes (geordnete Deponie) in Herrenzimmern und zwar solange, bis der Landkreis Rottweil diese Aufgabe für die beteiligten Gemeinden übernimmt,
 - b) die Aufgaben eines forstwirtschaftlichen Betriebsdienstbezirks (gemeinsamer Forstwart).
- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 3

Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d gehören insbesondere
- a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
 - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
- (2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkassen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 4
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind: Die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsitzende.

§ 5
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
1. 1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 4 Abs. 1 BBauG,
 3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes,
 4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
 5. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
 6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
 7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung,
 9. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
 10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,
 11. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 1.000,00 € betragen,
 12. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 13. die Zustimmung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen Bediensteten der Gemeinde Villingendorf, die für den Verband tätig sind,
 14. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und acht weiteren Vertretern von denen vier auf die Gemeinde Villingendorf und vier auf die Gemeinde Bösinggen entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 6 **Geschäftsgang**

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem GKZ und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und jede Mitgliedsgemeinde vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung; der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 **Verbandsvorsitzender**

- (1) Soweit das GKZ und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 8 **Verbandsverwaltung**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Villingendorf und im Bedarfsfall (Arbeitsanhäufung, Krankheit, Urlaub usw.) auch solcher der Gemeinde Böisingen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Gemeinde Villingendorf, sowie im Bedarfsfall mit der Gemeinde Böisingen. Die Verbandsverwaltung wird im Rathaus in Villingendorf eingerichtet.
- (2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausführung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 9 **Finanzierung**

- (1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckter Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

1. Erledigungsaufgaben

Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Buchst. a) bis c) und f) nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. Erfüllungsaufgaben

- 2.1 Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.
- 2.2 Für den forstlichen Betriebsdienstbezirk zu zwei Dritteln von der Gemeinde Bösing und zu einem Drittel von der Gemeinde Villingendorf.
3. Bei allen übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.
- (2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gesondert nach dem für die einzelne Gemeinde entstandenen Aufwand umgelegt.
- (3) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgesetzt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 10 **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in die Mitteilungsblätter der Gemeinden Villingendorf und Bösing.

§ 11 **Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 12 **Auflösung des Verbandes**

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Villingendorf.

Die Gemeinde Bösing hat diesen ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 13
Schlussbestimmungen

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Villingendorf wahr.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage (§ 90 Abs. 3) im ersten Jahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft wird gesondert festgesetzt.
- (3) Der Verband entsteht am 01. Januar 1975 frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und dieser Satzung.

Neue Gesetzesgrundlage

§§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) – in der jeweils geltenden Fassung –